

Kurzarbeit, Taggelder und weitere Unterstützungsmassnahmen Finanzielle Unterstützung für Ärzte und Ärztinnen

KURZARBEIT

Als Kurzarbeit bezeichnet man die vorübergehende Reduktion oder vollständige Einstellung der vertraglich zwischen Arbeitgeberin und Arbeitnehmenden vereinbarten Arbeitszeit. Der Arbeitsvertrag bleibt dabei bestehen. Kurzarbeit bezweckt die Verhinderung von Entlassungen, die sich aufgrund von negativ auswirkenden und ausserhalb des Machtbereichs der Arbeitgeberin liegenden Gegebenheiten aufdrängt. Zwar dürfen Gesundheitseinrichtungen wie Spitäler, Kliniken und Arztpraxen grundsätzlich geöffnet bleiben (Art. 6 Abs. 2 lit. m *COVID-19 Verordnung 2*), jedoch sieht die Verordnung des Bundesrates vor, dass auf nicht dringend angezeigte medizinische Eingriffe und Therapien zu verzichten ist (Art. 10a Abs. 2 *COVID-19 Verordnung 2*). Dies bedeutet, dass Untersuchungen, Behandlungen oder Eingriffe verboten sind, die ohne gesundheitliche Nachteile für den Patienten/die Patientin aufgeschoben werden dürfen. Wann dies der Fall ist, liegt weitgehend im Ermessen des Arztes/der Ärztin. Folge davon dürfte aber sein, dass in den meisten Arztpraxen der Umfang der Tätigkeit und der Behandlungen ab Inkrafttreten der *COVID-19. Verordnung 2* sofort stark zurückgegangen ist. Dieser Zustand könnte noch länger andauern.

Wer zahlt wem Kurzarbeitsentschädigung?

Die Kurzarbeitsentschädigung wird von der Arbeitslosenversicherung an die Arbeitgeber ausgerichtet. Diese geben die Kurzarbeitsentschädigung weiter an die Arbeitnehmenden. Arbeitnehmende können die Kurzarbeit jedoch ablehnen. Die Arbeitgeber müssen diesen Arbeitnehmern weiterhin den vollen Lohn auszahlen.

Welche Voraussetzungen müssen erfüllt sein?

Arbeitnehmer, deren normale Arbeitszeit verkürzt oder deren Arbeit ganz eingestellt ist, haben Anspruch auf Kurzarbeit, wenn:

- sie dem schweizerischen Sozialversicherungssystem unterstehen, die obligatorische Schulzeit zurückgelegt, das AHV-Rententalter aber noch nicht erreicht haben;
- sie in einem ungekündigten Anstellungsverhältnis stehen und die Arbeitsausfälle auf das Auftreten des Coronavirus zurückzuführen sind und erwartet werden kann, dass die Arbeitsplätze durch die Kurzarbeit erhalten werden können;
- die Arbeitnehmenden ihr Einverständnis zur Kurzarbeit gegeben haben – der Arbeitgeber muss dies möglichst vorgängig abklären und die (möglichst schriftliche) Zustimmung einholen, da Kurzarbeit nicht einseitig per Weisung durchgesetzt werden kann (Arbeitnehmende laufen Gefahr, dass ihnen ordentlich gekündigt wird, wenn sie die Kurzarbeit ablehnen);

- die geleisteten Arbeitsstunden/Arbeitszeit kontrollierbar sind (vgl. dazu auch nachfolgend);
- der Arbeitsausfall mindestens 10% der Arbeitsstunden ausmacht, die von den Arbeitnehmern (oder der betroffenen Betriebsabteilung) normalerweise insgesamt geleistet werden.

Welche Erleichterungen gelten aktuell für Kurzarbeit?

Als wesentliche Erleichterung wurde die Voranmeldefrist vor Beginn der beabsichtigten Inanspruchnahme der Kurzarbeitsentschädigung gestrichen (anstatt 10 Tage). Wichtig und zu beachten ist, dass eine rückwirkende Geltendmachung nicht möglich ist. Zudem wird die Kurzarbeitsentschädigung auch für Angestellte in befristeten Arbeitsverhältnissen und für Lehrlinge gewährt. Der Anspruch auf Kurzarbeit wird auch auf Personen ausgeweitet, die sich in einer arbeitgeberähnlichen Stellung¹ befinden oder im Betrieb des Ehegatten bzw. des eingetragenen Partners mitarbeiten. Schliesslich haben ausnahmsweise Personen, die in ihrer Eigenschaft als Gesellschafter, als finanziell am Betrieb Beteiligte oder als Mitglieder eines obersten betrieblichen Entscheidungsgremiums die Entscheidungen des Arbeitgebers bestimmen oder massgeblich beeinflussen können, sowie ihre mitarbeitenden Ehegatten, Anspruch auf Kurzarbeitsentschädigung (Art. 2 *COVID-19-Verordnung Arbeitslosenversicherung*).

In welchen Konstellationen können Ärzte/Ärztinnen Kurzarbeit beantragen?

Ärzte/Ärztinnen haben Anspruch auf Kurzarbeitsentschädigung, wenn sie die genannten Voraussetzungen erfüllen, angestellt sind, Lohn erhalten und auf diesem Lohn die ALV-Beiträge entrichtet werden. Dies ist bei an Spitälern oder in Arztpraxen vom Praxisinhaber oder von den Praxisinhabern (als einfache Gesellschaft) angestellten Ärzten/Ärztinnen der Fall. Zutreffend ist dies zudem, wenn eine Arztpraxis als juristische Person organisiert ist (AG oder GmbH) und die Ärzte/Ärztinnen bei dieser angestellt sind (d.h. Lohn erhalten und auf dem Lohn die ALV-Beiträge entrichtet werden). Dies gilt selbst dann, wenn ein Praxisinhaber als Gesellschafter(in), Verwaltungsrat oder sonstiger Entscheidungsträger(in) selber bei seiner eigenen Firma angestellt ist (Art. 2 *COVID-19-Verordnung Arbeitslosenversicherung*). Zudem kann in diesen Konstellationen Kurzarbeitsentschädigung für in der Praxis mitarbeitende, angestellte Ehegatten beantragt werden.

Auch für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter (MPA's, Büroangestellte etc.) kann die Kurzarbeitsentschädigung beantragt werden, sofern die weiteren Voraussetzungen erfüllt sind.

1 Als arbeitgeberähnliche Angestellte gelten z.B. Gesellschafter einer GmbH, welche als Angestellte gegen Entlohnung im Betrieb arbeiten. Sie sollen eine Pauschale von 3320.- Franken als Kurzarbeitsentschädigung für eine Vollzeitstelle geltend machen können. (vgl. auch https://www.seco.admin.ch/seco/de/home/Arbeit/neues_coronavirus/kurzarbeit.html).

Sofern der Arzt/die Ärztin selbständig erwerbend ist (Einzelunternehmung, einfache Gesellschaft etc.) und keinen Lohn ausbezahlt erhält, auf welchem die ALV-Beiträge entrichtet werden, besteht kein Anspruch auf Kurzarbeitsentschädigung. Ein entsprechender Arzt/ eine entsprechende Ärztin hat gegebenenfalls einen Anspruch auf Taggelder für Selbständigerwerbende (vgl. nachfolgend) zu prüfen.

Wichtig zu beachten ist, dass zurzeit tendenziell die Entschädigungen nach nur kurzer und wohl summarischer Prüfung gewährt werden, doch zu einem späteren Zeitpunkt im Rahmen der Arbeitgeberkontrollen eine wohl restriktivere Kontrolle erfolgen kann und dann das Risiko auf Rückzahlung der zu Unrecht ausgerichteten Entschädigung besteht.

Problematik Zeiterfassungssystem

Die genügende Kontrollierbarkeit des Arbeitsausfalles setzt eine betriebliche Arbeitszeitkontrolle voraus. Voraussetzung für Kurzarbeitsentschädigung ist mit anderen Worten, dass der Betrieb ein Zeiterfassungssystem führt, in welchem die effektiv für den Betrieb erbrachte Arbeitszeit des Arbeitnehmers ersichtlich ist. Diese Voraussetzung dürfte erfüllt sein, sofern die im Zeiterfassungssystem erfassten Arbeitszeiten den tatsächlichen IST-Stunden entsprechen. Sofern der Nachweis eines solchen Zeiterfassungssystems erbracht werden kann, besteht – soweit die anderen Voraussetzungen auch erfüllt sind – ein Anspruch auf Kurzarbeitsentschädigung.²

Die Prüfung der betrieblichen Arbeitszeitkontrolle ist nicht Sache der kantonalen Amtsstellen oder der Arbeitslosenkasse, welche für die Ausrichtung der Kurzarbeitsentschädigung zuständig sind. Die Auszahlung von Kurzarbeitsentschädigungen wird vom SECO stichprobeweise geprüft. Dies hat aber wohl zur Folge, dass die Arbeitgeber verpflichtet sind, die Unterlagen über die Arbeitszeitkontrolle während 5 Jahren aufzubewahren. Stellt sich nachträglich anlässlich der Arbeitgeberkontrolle heraus, dass die genügende Kontrollierbarkeit des Arbeitsausfalls mangels einer geeigneten betrieblichen Arbeitszeitkontrolle verneint werden muss, fordert das SECO die zu Unrecht ausbezahlten Kurzarbeitsentschädigungen zurück.

Wie hoch ist die Kurzarbeitsentschädigung?

Die Kurzarbeitsentschädigung beträgt 80% des auf die ausgefallenen Arbeitsstunden anrechenbaren Verdienstaufschlags. Der Arbeitgeber ist grundsätzlich frei, dem Arbeitnehmer weiterhin 100% Lohn auszuzahlen. Da dies aber in einem gewissen Widerspruch zum Sinn und Zweck der Kurzarbeitsentschädigung steht, besteht ein (wohl eher bescheidenes) Risiko, dass die Voraussetzungen für

² Die Angaben zu den Sollstunden, den wirtschaftlich bedingten Ausfallstunden sowie zur Lohnsumme sind durch geeignete betriebliche Unterlagen wie Stundenlisten und Lohnjournale zu belegen (vgl. auch <https://www.vol.be.ch/vol/de/index/arbeit/arbeitsmarkt/kurzarbeitsentschaedigung.html#Vormelden>).

Kurzarbeitsentschädigung als nicht vorhanden qualifiziert werden und die Ausrichtung von Kurzarbeitsentschädigung verweigert wird.

Auf die Entrichtung der Sozialversicherungsbeiträge (AHV, IV, EO und ALV) hat die Kurzarbeit keinen Einfluss (vgl. aber unten bei „Weitere Unterstützungsbeiträge“).

Wie lange wird die Kurzarbeitsentschädigung maximal ausgerichtet?

Gemäss geltendem Gesetz wird die Kurzarbeitsentschädigung während maximal zwei Jahren ausgerichtet und zwar für höchstens zwölf Abrechnungsperioden. Eine Abrechnungsperiode entspricht vier Wochen, wenn die Löhne in Zeitabständen von einer, zwei, oder vier Wochen ausbezahlt werden. In allen übrigen Fällen beträgt die Abrechnungsperiode einen Monat.

Im Kanton Bern können maximal 6 Monate bewilligt werden. Ein Gesuch um Weiterführung ist mindestens 10 Tage vor Ablauf einzureichen (vgl. dazu auch <https://www.vol.be.ch/vol/de/index/arbeit/arbeitsmarkt/kurzarbeitsentschaedigung.html#Voranmelden>).

Weitere Hinweise/Unterlagen

Wichtiger Hinweis betreffend Antragsformular: im Kanton Bern muss dieses Formular per Post (wir empfehlen aufgrund der aktuellen Situation ein Versand per Einschreiben) an das Amt für Arbeitslosenversicherung, Rechtsdienst, Lagerhausweg 10, 3018 Bern versandt werden.

Die wichtigsten Informationen und auch die Antragsformulare für Kurzarbeitsentschädigung finden sich auf den folgenden Webseiten:

https://www.seco.admin.ch/seco/de/home/Arbeit/neues_coronavirus/kurzarbeit.html

<https://www.arbeit.swiss/secoalv/de/home/menue/unternehmen.html>

<https://www.vol.be.ch/vol/de/index/arbeit/arbeitsmarkt/kurzarbeitsentschaedigung.html>

COVID-19-Verordnung 2

COVID-19-Verordnung Arbeitslosenversicherung

Verordnung über Massnahmen im Zusammenhang mit dem Coronavirus (COVID-19) zur Kurzarbeitsentschädigung und zur Abrechnung der Sozialversicherungsbeiträge

Die Verordnungen können unter folgendem Link abgerufen werden:

<https://www.admin.ch/gov/de/start/bundesrecht/amtliche-sammlung/dringliche-veroeffentlichungen.html>

TAGGELDER FÜR SELBSTÄNDIGERWERBENDE

Die Corona-Krise stellt die Wirtschaft vor grosse Herausforderungen, vor allem auch viele Selbständigerwerbende. Im Gegensatz zu Unternehmen mit Angestellten, die

unter den gegebenen Voraussetzungen Anrecht auf Kurzarbeitsentschädigung haben, ist dies Selbständigerwerbenden verwehrt. Nun hat der Bundesrat am 20. März 2020 entschieden, dass auch Selbständigerwerbende unterstützt werden sollen. Er hat entschieden, dass Selbständigerwerbende ab Donnerstag, 26. März 2020 Taggelder beantragen können.

Welche Voraussetzungen müssen erfüllt sein?

Selbständigerwerbende, die Erwerbsausfälle wegen einer bundesrechtlich angeordneten Betriebsschliessung oder des Veranstaltungsverbots erleiden (Art. 6 Abs. 1 und 2 der *COVID-19-Verordnung 2*), haben Anspruch auf die Taggeldentschädigung, es sei denn, die anspruchsberechtigte Person bezieht für den Erwerbsausfall bereits Leistungen einer andern Sozial- oder Privatversicherung (Art. 2 Abs. 3 und 4 *COVID-19-Verordnung Erwerbsausfall*). Zwar dürfen Gesundheitseinrichtungen wie Spitäler, Kliniken und Arztpraxen grundsätzlich geöffnet bleiben (Art. 6 Abs. 2 lit. m *COVID-19 Verordnung 2*), jedoch sieht die Verordnung des Bundesrates vor, dass auf nicht dringend angezeigte medizinische Eingriffe und Therapien zu verzichten ist (Art. 10a Abs. 2 *COVID-19 Verordnung 2*). Dies bedeutet, dass Untersuchungen, Behandlungen oder Eingriffe verboten sind, die ohne gesundheitliche Nachteile für den Patienten/die Patientin aufgeschoben werden dürfen. Wann dies der Fall ist, liegt weitgehend im Ermessen des Arztes/der Ärztin.

Die Einschränkung auf dringliche Behandlungen ist wie gezeigt in Art. 10a Abs. 2 *COVID-19 Verordnung 2* geregelt. Anrecht auf Taggelder haben jedoch gemäss Art. 2 Abs. 3 *COVID-19-Verordnung Erwerbsausfall* nur Personen, welche Erwerbsausfälle aufgrund von Art. 6 Abs. 1 und 2 *COVID-19 Verordnung 2* erleiden. Die Ärzte/Ärztinnen kommen in der erwähnten Bestimmung nach dem Gesagten weder als Betroffene vor, noch wurde deren Betrieb durch Verordnung (vollständig) geschlossen. Gestützt auf den Wortlaut muss folglich davon ausgegangen werden, dass selbständig erwerbende Ärzte/Ärztinnen, welche aufgrund der bundesrätlichen Einschränkungen einen Erwerbsausfall erleiden, keinen Anspruch auf Taggelder haben. Ob dies tatsächlich gewollt ist, kann aktuell noch nicht beurteilt werden. Wir gehen eher von einer Lücke aus und sind der Meinung, dass die Bestimmung auf Ärzte/Ärztinnen mit weitgehend eingeschränktem Betrieb zumindest analog anwendbar sein müsste.

Wir raten unseren Mitgliedern deshalb trotz dieser Unsicherheiten, einen Antrag auf Taggelder zu stellen, sofern sie ihre berufliche Tätigkeit gestützt auf die erwähnte COVID-19 Verordnung erheblich einschränken müssen.

Wie hoch ist die Entschädigung?

Die Erwerbsausfälle werden in Anlehnung an die Erwerb ersatzordnung (EO; Erwerb ersatz bei Dienstleistung oder Mutterschaft) geregelt und die Entschädigung wird als Taggeld ausgerichtet.

Die Entschädigung beträgt 80 Prozent des durchschnittlichen Bruttoerwerbseinkommens, das vor Beginn des Anspruchs auf die Entschädigung erzielt wurde, höchstens aber CHF 196.00 pro Tag. Den Höchstbetrag des Taggeldes wird bei einem monatlichen Einkommen von CHF 7'350.00 erreicht. Sofern der Erwerbsausfall nur partiell ist, reduziert sich der Betrag entsprechend.

Wie wird die Entschädigung mit anderen Leistungen koordiniert?

Wie oben erwähnt, haben Selbständigerwerbende keinen Anspruch auf Kurzarbeitsentschädigung. Ihnen steht ausschliesslich die Taggeldentschädigung zu. Zudem sind die Taggelder subsidiär. Das heisst, sofern die anspruchsberechtigte Person bereits Leistungen einer anderen Sozialversicherung oder einer Privatversicherung bezieht, hat sie keinen Anspruch auf diese Entschädigung (Art. 2 Abs. 4 *COVID-19 Verordnung Erwerbsausfall*).

Selbständigerwerbende, die Arbeitnehmende beschäftigen, können aber für ihre Angestellten Kurzarbeitsentschädigung beantragen.

Ärzte/Ärztinnen, welche eine Praxis als Einzelunternehmung oder als einfache Gesellschaft führen, sind bei dieser – im Gegensatz zu Ärzten/Ärztinnen, welche in einer Praxis arbeiten, welche als AG oder GmbH organisiert ist, die die Ärzte/Ärztinnen anstellt und diesen einen Lohn bezahlt – nicht angestellt. Entsprechend können diese Ärzte/Ärztinnen in ihrer Stellung als Selbständigerwerbende keine Kurzarbeitsentschädigung, sondern „nur“ Taggelder beantragen.

Ärzte/Ärztinnen, welche sowohl selbständig erwerbend (z.B. als Belegarzt) und gleichzeitig angestellt (bspw. in einem Spital oder in einer als AG oder GmbH organisierten Gemeinschaftspraxis) sind, können für die unselbständige Erwerbstätigkeit (sofern die Voraussetzungen erfüllt sind) vom Arbeitgeber Kurzarbeitsentschädigung und für die selbständige Erwerbstätigkeit (sofern die Voraussetzungen erfüllt sind) Taggelder beantragen. Ein entsprechender Antrag hat separat nach den hier jeweils beschriebenen Verfahren zu erfolgen.

Wichtig zu beachten ist, dass zurzeit tendenziell die Entschädigungen nach nur kurzer und wohl summarischer Prüfung gewährt werden, doch zu einem späteren Zeitpunkt eine wohl restriktivere Kontrolle erfolgen kann und dann das Risiko auf Rückzahlung besteht.

Beginn und Ende der Entschädigung

Der Anspruch beginnt am Tag, an dem die Anspruchsvoraussetzungen erfüllt sind (Art. 3 Abs. 2 *COVID-19-Verordnung Erwerbsausfall*). Bei Taggeldern handelt es sich um nachschüssige Leistungen, die im Folgemonat ausbezahlt werden. Der Anspruch endet, sobald die Massnahmen zur Bekämpfung des Coronavirus aufgehoben werden.

Wo ist das Gesuch um Taggelder einzureichen?

Die Taggelder müssen bei der AHV-Ausgleichskasse beantragt werden, bei der der Arzt/die Ärztin ihre AHV-Beiträge abrechnet. Das Verfahren zur Leistungsanmeldung findet sich auf www.ahv-iv.ch. Auf der Webseite der Ausgleichskasse des Kantons Bern www.akbern.ch findet sich sodann das entsprechende Antragsformular, welches per PDF online einzureichen ist. Wie oben erwähnt, ist das Formular nicht auf Arztpraxen zugeschnitten, d.h. es wird in Ziff. 2.2 „andere“ anzukreuzen sein. Dies ist dem Umstand geschuldet (vgl. oben), dass gemäss Wortlaut der *COVID-19-Verordnung Erwerbsausfall* mögliche Erwerbsausfälle der Ärzte/Ärztinnen gestützt auf Art. 10a Abs. 2 *COVID-19-Verordnung 2* nicht unter die Taggeldberechtigung fallen und aktuell auch noch unklar ist, ob die Taggeldberechtigung einen totalen Betriebsausfall voraussetzt.

Weitere Informationen

Weiterführende Informationen finden sich unter den folgenden Links:

www.ahv-iv.ch

www.akbern.ch

<https://www.admin.ch/gov/de/start/dokumentation/medienmitteilungen.msg-id-78515.html>

https://www.seco.admin.ch/seco/de/home/Arbeit/neues_coronavirus/selbstaendige.html

<https://www.ahv-iv.ch/de/News-Infos/post/corona-erwerbssersatzentschaedigung-formular-merkblaetter-etc-sind-bereit>

COVID-19-Verordnung Erwerbsausfall (link vgl. oben unter Kurzarbeit)

WEITERE UNTERSTÜTZUNGSMASSNAHMEN

Nebst der Kurzarbeit und der Taggeldentschädigung für Selbständigerwerbende hat der Bundesrat weitere Massnahmen zur Abfederung der wirtschaftlichen Folgen der Ausbreitung des Coronavirus erlassen. Mit diesem Bündel an weiteren Massnahmen soll verhindert werden, dass grundsätzlich solvente Unternehmen in finanzielle Schwierigkeiten geraten:

- *Soforthilfen mittels verbürgten COVID-Überbrückungskrediten.* Damit betroffene KMUs (Einzelunternehmen, Personengesellschaften, juristische Personen) Überbrückungskrediten von den Banken erhalten, wird der Bundesrat ein Garantieprogramm im Umfang von 20 Milliarden CHF aufgleisen. Betroffene Unternehmen können rasch und unkompliziert Kreditbeträge bis zu 10% des Umsatzes oder maximal 20 Mio. CHF erhalten. Dabei sollen Beträge bis zu 0,5 Millionen CHF von den Banken sofort ausbezahlt werden und vom Bund zu 100% garantiert werden. Darüber hinaus gehende Beträge sollen vom Bund zu 85% garantiert werden und eine kurze Bankprüfung voraussetzen. Wir empfehlen Ihnen, bei Bedarf direkt Ihre Hausbank zu kontaktieren.

- *Zahlungsaufschub bei Sozialversicherungsbeiträgen.* Den von der Krise betroffenen Unternehmen kann ein vorübergehender, zinsloser Zahlungsaufschub für die Beiträge an die Sozialversicherungen (AHV/IV/EO/ALV) gewährt werden. Die Unternehmen haben zudem die Möglichkeit, die Höhe der regelmässigen Akontobeiträge an die AHV/IV/EO/ALV anpassen zu lassen, wenn die Summe ihrer Löhne wesentlich gesunken ist. Dasselbe gilt für Selbstständige, deren Umsätze eingebrochen sind. Zuständig für die Prüfung der Zahlungsaufschübe und der Reduktion der Akontobeiträge sind die AHV-Ausgleichskassen. Sofern Sie sich in einem Liquiditätseingpass befinden, dürfte es in der Regel ausreichen, wenn Ihr schriftliches Gesuch vor Ablauf der Zahlungsfrist bei der AHV-Ausgleichskasse eintrifft. Sie können dann die Zahlung aufschieben lassen bzw. nach Treu und Glauben davon ausgehen, dass Sie eine korrigierte Rechnung erhalten werden.
- *Liquiditätspuffer im Steuerbereich.* Unternehmen sollen die Möglichkeit haben, die Zahlungsfristen zu erstrecken, ohne Verzugszins zahlen zu müssen. Aus diesem Grund wird für die Mehrwertsteuer, für Zölle, für besondere Verbrauchssteuern und für Lenkungsabgaben in der Zeit vom 21. März 2020 bis 31. Dezember 2020 der Zinssatz auf 0,0 Prozent gesenkt. Es werden in dieser Zeitspanne keine Verzugszinsen in Rechnung gestellt. Zudem gilt für alle natürlichen und juristischen Personen, dass bei Steuerforderungen (nicht jedoch bei Bussen oder Kosten) auf die Erhebung von Verzugszinsen verzichtet wird, wenn die Steuerforderung im Zeitraum zwischen dem 1. März 2020 und 31. Dezember 2020 fällig geworden ist. Der Verzicht auf den Verzugszins ist befristet bis zum 31. Dezember 2020. Dieser befristete Verzicht auf die Erhebung von Verzugszinsen gilt sowohl für Steuerforderungen der Steuerperiode 2020, als auch für Steuerforderungen früherer Steuerperioden, sofern jeweils die Fälligkeit der provisorischen oder definitiven Rechnung im Zeitraum vom 1. März 2020 bis zum 31. Dezember 2020 liegt (vgl. <https://www.estv.admin.ch/estv/de/home/direkte-bundessteuer/direkte-bundessteuer/fachinformationen/rundschreiben.html>).
- *Rechtsstillstand im Schuldbetreibungs- und Konkursrecht:* Vom 19. März bis und mit 4. April 2020 dürfen Schuldnerinnen und Schuldner in der ganzen Schweiz nicht betrieben werden.

Weitere Hinweise und Informationen finden sich insbesondere unter:

<https://www.admin.ch/gov/de/start/dokumentation/medienmitteilungen.msg-id-78515.html>

<https://www.bsv.admin.ch/bsv/de/home/sozialversicherungen/eo-msv/grundlagen-und-gesetze/eo-corona.html>

<https://www.efd.admin.ch/efd/de/home.html>

<https://www.estv.admin.ch/estv/de/home/direkte-bundessteuer/direkte-bundessteuer/fachinformationen/rundschreiben.html>

COVID-19-Verzichtsverordnung (vgl. Link zu den Verordnungen oben bei Kurzarbeit)



ÄRZTEGESELLSCHAFT
DES KANTONS BERN
SOCIÉTÉ DES MÉDECINS
DU CANTON DE BERNE

DISCLAIMER

Das vorliegende Factsheet wurde nach bestem Wissen und Gewissen nach dem aktuellen Stand der Informationen erstellt. Das Factsheet bezweckt, die Adressaten mit einer Übersicht und mit Handlungsmöglichkeiten zu bedienen. Ein Anspruch auf Vollständigkeit besteht nicht. Eine abweichende Beurteilung durch Behörden oder Gerichte kann aufgrund der teilweise sehr kurzfristigen Änderungen und Anpassung der Grundlagen und mangels Praxis nicht ausgeschlossen werden. Ebenso kann eine abweichende Beurteilung im Einzelfall nicht ausgeschlossen werden. Die Ärztesgesellschaft lehnt jegliche Haftung im Zusammenhang mit dem vorliegenden Factsheet ab.

Version 1.0 vom 26. März 2020